

rene Verletzungen, so daß sie 10 Tage stationär behandelt werden mußte.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 230 StGB, begangen in Tateinheit mit einem Verstoß gegen §§ 1, 5 Abs. 3 und 48 Abs. 1 StVO, bedingt zu sechs Monaten Gefängnis und 300 DM Geldstrafe verurteilt.

Der Staatsanwalt des Kreises hat gegen diese Entscheidung Protest eingelegt und den Ausspruch der Geldstrafe als unzulässig gerügt. Der Protest hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das angefochtene Urteil mußte im Strafausspruch abgeändert werden, weil das Kreisgericht § 73 StGB unrichtig angewendet und den Zweck und die Bedeutung von Haupt- und Nebenstrafen verkannt hat. Der Angeklagte hat durch eine einzige Handlung tateinheitlich mehrere Gesetze, nämlich § 230 StGB und §§ 1, 5 Abs. 3 StVO, verletzt. Das Kreisgericht hätte erkennen müssen, daß die Strafe gem. § 73 StGB nur einem der verletzten Gesetze entnommen werden durfte. Es hätte beachten müssen, daß die Verletzung der §§ 1 und 5 StVO nach § 48 StVO zu bestrafen ist. Nach § 73 StGB ist die Strafe bei tateinheitlicher Verletzung mehrerer Strafgesetze dem Gesetz zu entnehmen, welches die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten die schwerste Strafart androht.

Da für die fahrlässige Körperverletzung gem. § 230 StGB Gefängnis oder Geldstrafe angedroht ist, § 48 StVO jedoch nur Haftstrafe bis zu sechs Wochen oder aber Geldstrafe zuläßt, hat das Kreisgericht richtig die Strafe aus § 230 StGB entnommen, wie sich aus der bedingten Verurteilung ergibt. Keineswegs hätte das Kreisgericht aber noch zusätzlich auf eine Geldstrafe gegen den Angeklagten erkennen dürfen.

Weder § 230 StGB noch § 48 StVO drohen neben einer Freiheitsstrafe noch eine Geldstrafe oder eine andere Neben- bzw. Zusatzstrafe an. In beiden Gesetzen werden wahlweise Gefängnis- bzw. Haftstrafe oder aber eine Geldstrafe gegenüber dem Rechtsverletzer angedroht; diese Strafarten sind in jedem Fall Hauptstrafen. Nach dem Wortlaut und Inhalt des § 73 StGB ist es aber nicht gestattet, bei Verletzung mehrerer Gesetze durch eine einzige Handlung aus jedem der verletzten Strafgesetze eine Hauptstrafe zu entnehmen und auf diese nebeneinander gegen den Täter zu erkennen. Der Ausspruch einer Nebenstrafe ist nur dann zulässig* wenn eine solche zwar nicht in dem Gesetz angedroht ist, aus welchem die Hauptstrafe entnommen wird, aber die tateinheitlich damit verletzten Gesetze eine solche Nebenstrafe oder Zusatzstrafe gestatten. Bei Ausspruch eines öffentlichen Tadels ist das Gericht weiterhin gem. § 4 StEG befugt, zusätzlich auf eine Geldstrafe zu erkennen, wenn diese zur besseren Um-erziehung des Täters notwendig ist. Eine solche Möglichkeit wird aber bei einer bedingten Verurteilung zu Freiheitsentzug nicht eingeräumt, wie sich aus § 1 StEG ergibt.

Demzufolge hätte das Kreisgericht im vorliegenden Falle nur auf eine Geldstrafe oder aber auf eine bedingte Verurteilung erkennen dürfen. Weil beide gegen den Angeklagten ausgesprochenen Strafen Hauptstrafen sind, die nicht nebeneinander gegen den Angeklagten wegen einer Straftat angewandt werden durften, verletzt die Entscheidung des Kreisgerichts das Gesetz.

(In den weiteren Ausführungen begründet das Bezirksgericht die Anwendung der bedingten Verurteilung und ändert den Strafausspruch ab, soweit auf eine Geldstrafe erkannt wurde.)

§ 29 StEG (§§ 246 und 266 StGB).

1. Untreue in Form des Treuebruchstatbestandes kann vorliegen, wenn ein Kommissionshändler über seine Leistungsfähigkeit (d. h. über die von ihm gestellte Kautionsleistung) hinaus den Verkaufserlös der im gesellschaftlichen Eigentum stehenden Waren (Kommissionswaren) unberechtigt für sich verwendet und dadurch dem sozialistischen Handelspartner (Kommittenten) einen Vermögensnachteil zufügt.

2. Zum Eigentumscharakter der durch Verkauf der Kommissionswaren eingenommenen Gelder.

3. Liegt eine strafbare Handlung vor, wenn die vom Kommissionshändler entnommenen, in gesellschaftlichem Eigentum stehenden Geldbeträge durch die Kautionsleistung gedeckt werden, so daß dem Kommittenten kein Vermögensnachteil entsteht?

BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 18. Juli 1962 - 5 BSB 179/62.

Das Kreisgericht verurteilte die Angeklagte wegen fortgesetzter Unterschlagung zum Nachteil des genossenschaftlichen Eigentums. Dem Urteil des Kreisgerichts liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Die Angeklagte hat bis zu ihrer Verheiratung im elterlichen Geschäft gearbeitet. Sodann war sie in dem Geschäft ihres Ehemannes als mithelfende Ehefrau tätig. Als ihr Gatte im Jahre 1948 verstarb, führte sie das Geschäft allein weiter. Seit 1959 arbeitet sie auf der Basis eines Kommissionsvertrags. Sie ist bisher mit den Gesetzen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates nicht in Konflikt gekommen.

Nach dem am 17. Juli 1959 mit der Konsumgenossenschaft abgeschlossenen Kommissionsvertrag war die Angeklagte verpflichtet, in ihrem eigenen Namen für Rechnung der Konsumgenossenschaft tätig zu werden. Die an sie gelieferten Waren blieben bis zum Verkauf an den Endverbraucher sozialistisches Eigentum.

Sie war berechtigt, von der täglichen Einnahme 10,5 Prozent Provision zu entnehmen. Da jedoch die gleichzeitig zu erbringende Kautionsleistung in Höhe von 4 000 DM (33 Prozent vom durchschnittlichen Warenbestand) im Interesse der Erweiterung des Warenumfanges erhöht werden sollte, wurde bei Vertragsabschluß vereinbart, nur 8 Prozent des Umsatzes als Provision zu entnehmen, während die restlichen 2,5 Prozent zur Aufstockung der Kautionsleistung Verwendung finden sollten. Dazu ist es jedoch niemals gekommen, weil eine bereits im Oktober 1959 durchgeführte Inventur eine Minusdifferenz von knapp 400 DM ergab, die durch die einbehaltenen 2,5 Prozent abgedeckt werden sollte. Auch in der Folgezeit wurden bei weiteren Inventuren in steigendem Umfang Fehlbeträge festgestellt. Insgesamt entstand ein Defizit von 21 569 DM.

Die Angeklagte bestreitet, diesen Minusbetrag durch strafbare Handlungen verursacht zu haben. Sie gibt jedoch zu, sich von März 1959 bis Januar 1962 einen Betrag in Höhe von 12 000 DM für persönliche Zwecke verschafft zu haben, indem sie Waren in Höhe von 1000 DM ohne Bezahlung entnahm und 11 000 DM über die ihr zustehende Provision hinaus einbehielt. Laut Kommissionsvertrag war sie verpflichtet, die erzielten Tageserlöse abzüglich ihrer Provision jeweils am nächsten Tag auf das Konto der Konsumgenossenschaft einzuzahlen.

Gegenüber der Konsumgenossenschaft gestand die Angeklagte ihre Verfehlungen nicht ein, sondern erklärte, daß sie selbst nicht wisse, wie die Minusbeträge entstanden seien. Obwohl schon die zweite Inventur, die mit einer erheblichen Minusdifferenz abschloß, für sie hätte Veranlassung sein müssen, sich künftighin ehrlich zu verhalten, entnahm sie weiterhin Geld. In diesem Zusammenhang muß aber auch auf die grobe Pflichtverletzung der Konsumgenossenschaft hingewiesen werden, für die die wiederholt aufgetretenen erheblichen Fehlbeträge nicht Veranlassung waren, den Kommissionsvertrag zu kündigen bzw. Anzeige zu erstatten.